

Satzung des Vereins "Dresden Marathon e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Dresden Marathon e.V."
- Sitz des Vereins ist Dresden
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist
 - Die Vorbereitung und Durchführung eines Marathonlaufes in Dresden
 - Die Vornahme aller diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte
 - Beschaffung von Finanzmitteln, durch Sponsorengewinnung und Spenden, mit zweckgebundener Weitergabe zur Finanzierung des Marathonlaufes.
 - Förderung des Laufsports
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Ausschuß

- 1) Mitglied kann jeder werden
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) Firmen und Institutionen
 - d) Sportvereine
 - e) Ehrenmitglieder
- 2) Der Beitritt geschieht durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt, über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres
 - durch Ausschluß aus dem Verein, nach Beschluß des Vorstandes
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein "Dresden Marathon e.V." schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Vereinen nicht aus.
- 5) Ausschuß
Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat anzuhören. Es kann sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) die Mitgliederversammlung | c) der Präsident |
| b) der Vorstand | d) der Finanzbeirat |

§ 5 Der Vorstand

- 1) In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt : der Vorsitzende, der Erste und Zweite Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Schatzmeister oder Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Aufwandspauschale von 35,-€ sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen und hat folgende Aufgaben
 - die Durchführung des Vereinszwecks
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern
- 2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein. Die Einladung kann schriftlich oder telefonisch ohne Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen. Diese Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen die Firmen und Institutionen vertreten benötigen eine schriftliche Bevollmächtigung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Wahl von mindestens zwei Mitgliedern für einen Beirat
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben

- Beschlüsse über einen Vereinsausschluß, wenn das Mitglied von seinem Recht nach §3 Abs. 4 Gebrauch gemacht hat.
- 3) Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen und Zusendung der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der eingeschriebenen Mitglieder es verlangen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie muß sich an die Tagesordnung halten.
- 6) Ein Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Abstimmenden.
- 7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll unterschreibt der Versammlungsleiter, ein weiteres Vorstandsmitglied und der Protokollführer.
- 8) Anträge für Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird.

§ 8 Präsident

- 1) Der Präsident wird von Vorstand in einer Mitgliederversammlung ernannt.
- 2) Er ist Ehrenmitglied des Vereins

§ 9 Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen möglichst aus den Vereinsmitgliedern ausgewählt werden.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand. Er arbeitet selbständig an Aufgaben die ihm vom Vorstand übertragen werden.
- 3) An den Sitzungen des Beirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 4) Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- 5) Die Mitglieder des Beirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt.
- 6) Der Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 10 Finanzbeirat

- 1) Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung. Er verwaltet die Kassembücher des Vereins, einschließlich der Belege und gibt mindestens einmal im Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht dem Vorstand.
- 2) Der Schatzmeister ist Mitglied des Finanzbeirates.

**§ 11
Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig wird. Für alle ganzjährig schon bestehenden Mitgliedschaften wird der Mitgliedsbeitrag am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

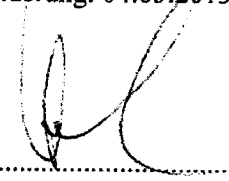
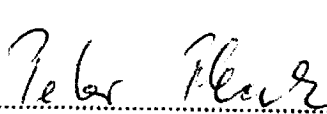


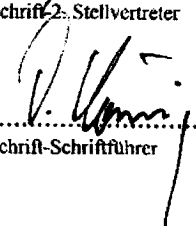
**§ 12
Auflösung des Vereins**

- 1) Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 13
Schlußbestimmungen**

Die vorliegende Fassung dieser Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 26.02.98 in Dresden beschlossen. Die Änderung im §12, Abs. 3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.98 beschlossen. Die Änderung im §2, Absatz 2 wurde auf der Jahresvollversammlung am 04.06.2004 beschlossen. Die Änderung im §1, Erster Anstrich wurde auf der Jahresvollversammlung am 20.05.2005 beschlossen. Die Änderungen in den §2, Pkt.1; §3, Pkt.1; §5, §11, §12, Pkt. 3 wurden auf der Jahresversammlung am 03.07.2009 beschlossen. Der Zusatz im §3, Pkt. 2 auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2009. Ersatzlos gestrichen wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2013 im §11 der Pkt. 3.

Tag der Errichtung : 26.02.1998
Tag der 1. Änderung: 09.09.1998
Tag der 2. Änderung: 04.06.2004
Tag der 3. Änderung: 20.05.2005
Tag der 4. Änderung: 03.07.2009 + 22.10.2009
Tag der 5. Änderung: 04.05.2013

 Unterschrift-Vorsitzender	 Unterschrift-1. Stellvertreter
 Unterschrift-2. Stellvertreter	 Unterschrift-Schatzmeister
 Unterschrift-Schriftführer	